



Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 101

**zum Entwurf eines Dekrets
über die Genehmigung der
Auflösung des Konkordats
zwischen den Kantonen
Luzern, Schwyz und Zug über
den Betrieb einer Schule für
praktische Krankenpflege am
Spital und Pflegezentrum Baar
vom 22. Juni 1982**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der Auflösung des Konkordats zwischen den Kantonen Luzern, Schwyz und Zug über den Betrieb einer Schule für praktische Krankenpflege am Spital und Pflegezentrum Baar vom 22. Juni 1982 zuzustimmen.

Das Bildungssystem der Gesundheitsberufe befindet sich gesamtschweizerisch im Umbruch. Die bisherigen Schulen, welche die Pflegeausbildungen auf Diplomstufe anbieten, werden gemäss der neuen Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes ganz oder teilweise in Höhere Fachschulen überführt. Auch im Gesundheitsbereich sind neue Berufslehren entstanden (z. B. Fachangestellte/r Gesundheit), welche die Pflegeausbildungen grundlegend verändern. Der Gesundheitsbereich orientiert sich zunehmend am Modell der beruflichen Bildung, das sich in den Bereichen Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen seit Jahrzehnten bewährt hat.

Die Pflegeausbildung auf der Tertiärstufe soll in der Zentralschweiz künftig an einer gemeinsamen Höheren Fachschule Gesundheit Zentralschweiz (HFGZ) erfolgen, an welcher die bisherigen Schulen, nach Möglichkeit aber auch die Organisationen der Arbeitswelt beteiligt werden. Eine definitive neue Trägerschaft wird zurzeit noch gesucht. Vorerst erfolgt der Start auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Schulträgern. Der erste Ausbildungsgang beginnt im Herbst 2005.

Der aufgrund der neuen Bundesvorschriften notwendige Umbau der Angebote hat Auswirkungen auf bestehende Konkordatslösungen, auch auf das Zentralschweizer Konkordat über den Betrieb einer Schule für praktische Krankenpflege am Spital und Pflegezentrum Baar. Im Rahmen der neuen Bildungssystematik verschwindet sowohl die bisherige DN-I- als auch die DN-II-Ausbildung, die in Baar angeboten werden. Das «Baarer Konkordat» wird deshalb mit dem Auslaufen der letzten Ausbildungen im Herbst 2008 hinfällig und kann auf das Jahresende 2008 hin aufgelöst werden.

Die personellen und finanziellen Auswirkungen der Konkordatsauflösung sind gering. Personell erfolgt der Abbau dank schrittweisem Auslaufen der Ausbildungen allmählich. Da gleichzeitig neue Lehrkräfte für die Ausbildung der neuen Ausbildungen «Fachangestellte Gesundheit» (Sekundarstufe II) und «dipl. Pflegefachfrau/-fachmann» (Tertiärstufe) gebraucht werden, sollten keine Härtefälle entstehen. Die finanziellen Auswirkungen des Abbaus sind gering und können im Rahmen der laufenden Schulbudgets abgewickelt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der Auflösung des Konkordats zwischen den Kantonen Luzern, Schwyz und Zug über den Betrieb einer Schule für praktische Krankenpflege am Spital und Pflegezentrum Baar vom 22. Juni 1982 zuzustimmen.

I. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2004 ist das schweizerische Berufsbildungsgesetz in Kraft, welches neu auch die Aus- und Weiterbildung im Gesundheitsbereich regelt. Die Zuständigkeit für die Gesundheitsausbildungen geht nun sukzessive vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) über. Dieser Übergang hat zur Folge, dass sich das Bildungssystem der Gesundheitsberufe gesamtschweizerisch im Umbruch befindet. Die bisherigen Schulen, welche die Pflegeausbildungen auf Diplomstufe anbieten, werden ganz oder teilweise in Höhere Fachschulen übergeführt. Neue Ausbildungsangebote auf der Sekundarstufe II sind hinzugekommen (Berufslehre Fachangestellte/r Gesundheit, FAGE) und verändern die Pflegeausbildung grundlegend. Künftig ist eine klare Stufung der Ausbildung in das Erlernen eines Grundberufs auf der Sekundarstufe II und berufliche Zusatzqualifizierungen auf der Tertiärstufe vorgesehen. Der Gesundheitsbereich orientiert sich damit am Modell der beruflichen Bildung, das sich in Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen seit Jahrzehnten bewährt hat.

II. Das Baarer Konkordat

1982 schlossen die Kantone Luzern, Schwyz und Zug das Konkordat über den Betrieb einer Schule für praktische Krankenpflege am Spital und Pflegezentrum Baar (SRL Nr. 815a) ab. Das Konkordat wurde vom Grossen Rat am 22. November 1982 genehmigt (K 1982 1302). Dem Konkordat traten später auch die Kantone Obwalden (1988), Uri (1989) und Nidwalden (1995) bei, sodass die Interkantonale Schule für Pflegeberufe Baar heute eine gemeinsame Pflegeschule aller Zentralschweizer Kantone ist. Zweck der Schule ist die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in der praktischen Krankenpflege nach den Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes. Die praktische Ausbildung erfolgt nach Möglichkeit an geeigneten Gesundheitsinstitutionen in den Konkordatskantonen.

An der Interkantonalen Schule für Pflegeberufe in Baar wurden bisher im Rahmen des Konkordates zur Hauptsache folgende beiden Ausbildungen angeboten:

- ein dreijähriger Lehrgang für Krankenpflege auf Diplomniveau (DN) I; das hauptsächliche Einsatzgebiet von Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildung ist die Langzeitpflege in Heimen,
- ein einjähriger Lehrgang, der es Absolventinnen und Absolventen des DN I ermöglicht, das Diplom DN II zu erwerben.

Die folgende Aufstellung zeigt auf, wie viele Lernende aus Luzern in den letzten fünf Jahren die Baarer Konkordatsschule besucht haben und welche Kosten dies für den Kanton Luzern zur Folge hatte.

Schülerzahlen 1999–2004

	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Lernende aus dem Kanton Luzern	107	102	91	92	103	104

Leistungen des Kantons Luzern an die Konkordatsschule 1999–2004

	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Beiträge des Kantons Luzern	1 919 774	1 819 773	1 644 475	1 805 997	2 101 909	2 153 304

Der Kanton Luzern hat über all die Jahre immer mindestens 55–60 Prozent der Lernenden an der Baarer Pflegeschule gestellt.

III. Neuorganisation der Gesundheitsberufe

Als Folge der eingangs skizzierten bildungspolitischen Veränderungen muss auch in der Zentralschweiz das Bildungsangebot der nichtärztlichen Gesundheitsberufe neu organisiert werden. Der Umbau umfasst dabei im Wesentlichen folgende Elemente:

- Schaffung und Einführung der Berufslehre «Fachangestellte/Fachangestellter Gesundheit» auf der Sekundarstufe II mit Lehrstellen in Spitälern, Heimen und Spitex-Diensten,
- Schaffung und Einführung neuer Lehrgänge auf Stufe Höhere Fachschule, unter anderem der Lehrgänge für Gesundheits- und Krankenpflege sowie für biomedizinische Analytik (ehemals medizinischer Laborant bzw. medizinische Laborantin),
- Schaffung und Einführung neuer Berufsprüfungen und höherer Fachprüfungen; diese Angebote bestehen im Gesundheitsbereich heute noch kaum und werden in den nächsten Jahren realisiert,

- Schaffung und Einführung neuer Lehrgänge auf Stufe Fachhochschule (in der Deutschschweiz aufgrund der erwarteten Studentenzahlen lediglich in Bern und Zürich vorgesehen); in der Zentralschweiz werden keine Fachhochschullehrgänge angeboten,
- die bisherigen Krankenpflegeausbildungen Diplombildung Niveau I und II laufen aus und werden nach einer Übergangsphase nicht mehr angeboten.

Um den Bedarf an ausgebildetem Personal in den Institutionen des Gesundheitswesens decken zu können, werden die alte und die neue Berufsausbildung während einiger Zeit parallel angeboten. Die Betriebe müssen für beide Ausbildungen Praxisplätze mit unterschiedlichen Ausbildungszielen und -inhalten zur Verfügung stellen. So wird vermieden, dass im Gesundheitswesen ein personeller Engpass entsteht.

Im Herbst 2005 werden letztmals Lernende in die Ausbildung zum Pflegefachmann beziehungsweise zur Pflegefachfrau Diplomniveau I aufgenommen. Bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer werden also im Jahr 2008 letztmals Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildung in den Arbeitsmarkt eintreten. 2006 werden die Schulen zudem letztmals Lernende in die Ausbildung zum Pflegefachmann beziehungsweise zur Pflegefachfrau Diplomniveau II aufnehmen können.

IV. Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz (HFGZ)

Die Neuorganisation der Berufsbildung im Gesundheitsbereich wird in der Zentralschweiz sowohl auf der Sekundarstufe II wie auch auf der Tertiärstufe koordiniert angegangen. Bereits auf Beginn des Lehrjahres 2002/2003 wurden in der Zentralschweiz an den drei Schulstandorten Zug, Luzern und Sarnen die ersten Fachangestellten Gesundheit ausgebildet. Im Sommer 2005 legen die ersten Lernenden dieser Pilotklassen nach dreijähriger Lehrzeit ihre Lehrabschlussprüfung ab. Am 6. Februar 2004 beschloss die Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ), eine gemeinsame Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz (HFGZ) zu schaffen. Der erste Ausbildungsgang soll im Herbst 2005 beginnen.

Der Entscheid der BKZ umfasst folgende zentrale Elemente:

- Die Ausbildung dauert zwei Jahre, wovon etwa 900 Lektionen als Präsenzunterricht zu erteilen sind.
- An drei Standorten in der Zentralschweiz wird die Ausbildung auf Tertiärstufe angeboten. Es sind die gleichen Standorte, welche die schulische Ausbildung für die Fachangestellten Gesundheit anbieten: Zug, Luzern und Sarnen.
- Jeder Standort erhält mindestens einen Ausbildungsschwerpunkt zugewiesen. In Luzern sind dies die Akutpflege (Erwachsene sowie Kinder, Jugendliche, Frauen, Familien) und die biomedizinische Analytik, in Zug ist es die Pflege alter, chronischkranker und behinderter Menschen, und in Sarnen ist es die spitalexterne Pflege.
- Die Schwerpunktbildung umfasst das Grundstudium sowie Nachdiplomstudien, Nachdiplomkurse und andere Weiterbildungsangebote.

- Die drei Standorte werden unter eine gemeinsame Leitung gestellt und arbeiten auf der Grundlage eines gemeinsamen Ausbildungskonzeptes eng zusammen.

Es wird damit gerechnet, dass in der gesamten Zentralschweiz künftig jährlich maximal 20 Lernende in die Höhere Fachschule Gesundheit eintreten. Pro Klasse kann mit maximal etwa 20 Lernenden gearbeitet werden, sodass jährlich 10 Klassen neu zu bilden, auf die beiden Ausbildungsjahre verteilt also insgesamt 20 Klassen zu führen sind. Eine Schätzung geht davon aus, dass der Schwerpunkt Akutpflege 11 Klassen, der Schwerpunkt Pflege alter, chronischkranker und behinderter Menschen 7 Klassen und der Schwerpunkt spitalexterne Krankenpflege 2 Klassen umfassen wird. Damit entfallen auf den Standort Luzern also 11 Klassen mit insgesamt rund 220 Lernenden.

Die Höhere Fachschule für Gesundheit Zentralschweiz (HFGZ) wird in Absprache mit der Zentralschweizer Interessengemeinschaft Gesundheitsberufe (ZIGG), welche als Organisation der Arbeitswelt am Prozess beteiligt ist, aufgebaut. Die ZIGG umfasst in den sechs Zentralschweizer Kantonen die drei Hauptbereiche des Gesundheitswesens: Akutspitäler, Heime und Spitex-Dienste. Die neue Bildungssystematik wird dazu führen, dass sich in den Institutionen des Gesundheitswesens die Ausbildungsstruktur der Beschäftigten verändern wird. Ein Teil der Belegschaft wird sich künftig aus Fachangestellten Gesundheit rekrutieren, also Berufsleuten mit einem Fähigkeitszeugnis, ein anderer Teil aus Absolventinnen und Absolventen der Höheren Fachschule oder – in grossen Einrichtungen – der Fachhochschulen.

Das Ziel, eine Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz mit einer gemeinsamen Trägerschaft zu schaffen, kann aus zeitlichen Gründen nicht in einem einzigen Schritt erreicht werden. Vorerst verpflichten sich daher die drei lokalen Träger der Höheren Fachschulen (Kanton Zug, Kanton Luzern und Interkantonale Spitex-Stiftung Sarnen) im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung, jedoch unter Berücksichtigung der kantonalen Hoheiten, die von der BKZ geforderte Schwerpunktbildung und die Unterstellung unter eine gemeinsame Führung gemeinsam zu vollziehen. Unser Rat hat dem Abschluss dieser Vereinbarung am 14. Juni 2005 zugestimmt. Nach zwei, maximal drei Jahren soll diese Verwaltungsvereinbarung durch eine neue, zentral-schweizerische Trägerschaft abgelöst werden, die sorgfältig vorzubereiten ist. Dabei kann es sich um eine öffentliche, eine gemischte oder eine private Trägerschaft handeln.

V. Auflösung des Konkordats

Für die neuen Ausbildungen auf Stufe Höhere Fachschule werden also eine neue organisatorische Struktur und eine neue Form der Zusammenarbeit unter Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt gesucht. Im Rahmen der neuen Bildungssystematik verschwindet ausserdem sowohl die bisherige DN-I- als auch die DN-II-Ausbildung. Das «Baarer Konkordat» wird deshalb mit dem Auslaufen der letzten Ausbildungen im Herbst 2008 hinfällig und kann auf das Jahresende 2008 aufgelöst werden. Der Schulrat, der aus Vertreterinnen und Vertretern der Konkordatskantone besteht, beschloss denn auch an seiner Sitzung vom 24. November 2004, den beteiligten Kanto-

nen die Konkordatsauflösung per 31. Dezember 2008 zu beantragen. Wir haben diesem Antrag am 5. Juli 2005 zugestimmt.

Im Rahmen des sukzessiven Abbaus werden die an der Schule beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Anstellung verlieren. Es wird auch weniger Schulraum benötigt. In enger Zusammenarbeit unter den Konkordatskantonen sind für diesen Fall Lösungen zu suchen. Dabei steht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Weiterbeschäftigung im Rahmen der Ausbildung der Fachangestellten Gesundheit oder der neuen Lehrgänge an der Höheren Fachschule für Gesundheit Zentralschweiz im Vordergrund. So soll das Know-how für die neuen Ausbildungen erhalten werden.

Die Mietverträge für die Räumlichkeiten der interkantonalen Pflegeschule in Baar sind befristet. Es bestehen zwei Mietverträge: Am Standort Baar ist die Schule in einem Gebäude an der Landhausstrasse und in einem Gebäude an der Weststrasse eingemietet. Vermieterin an der Landhausstrasse ist die Stiftung Spital Baar, an der Weststrasse ist es die Peikert Immobilien AG. Der Mietvertrag Landhausstrasse läuft bis 2007 mit einer Option bis 2008. Die Miete beträgt jährlich 30 000 Franken plus Nebenkosten. Der Vertrag wurde mit dem Vermieter vor kurzem ausgehandelt, seine Auflösung sollte keine Schwierigkeiten bieten. Der Mietvertrag Weststrasse läuft bis 30. September 2010. Die Miete beträgt pro Jahr 217 000 Franken plus 26 500 Franken Nebenkosten. Zusätzlich muss für die Einrichtung ein Amortisationsbeitrag von 107 000 Franken pro Jahr bezahlt werden. Zurzeit werden mit dem Vermieter Verhandlungen geführt. Ihm soll das Mietende möglichst rasch schriftlich bestätigt werden, damit er sich an der Suche eines Nachmieters beteiligen kann. Nach Möglichkeit sollen vorhandenes Mobiliar und Einrichtungen verkauft oder dem Nachmieter übergeben werden.

VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die neue Ausbildungsorganisation für die Gesundheitsberufe hat zur Folge, dass weniger Pflegende mit Abschlüssen der Stufe Höhere Fachschule benötigt werden. Die Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz wird also weniger Studierende auszubilden haben als die bisherigen Pflegeschulen. Dies hat folgende Konsequenzen:

- Durch das Auslaufen der bisherigen Ausbildungen werden die Pensen der Schulleitung, der Lehrpersonen, der Angestellten der Administration und des Hausdienstes an der Interkantonalen Schule für Pflegeberufe Baar und auch an der Kantonalen Gesundheits- und Krankenpflegeschule Zug nach und nach abgebaut werden müssen. Durch den Aufbau der Lehrgänge und Weiterbildungen an der Höheren Fachschule Gesundheit Zentralschweiz werden auf der anderen Seite schrittweise eine Schulleitung, Lehrpersonen sowie Angestellte in der Administration und im Hausdienst benötigt und Pensen aufgebaut werden können. Allerdings dürfte die Zahl der Beschäftigten an der neuen Schule deutlich tiefer liegen als an den beiden bisherigen Schulen.

- Mit Beginn des Abbaus der bisherigen Ausbildungen werden die Institutionen der Gesundheit zusätzliche Fachangestellte Gesundheit ausbilden müssen, um genügend ausgebildetes Personal zu haben. Dies bedingt einen Ausbau der Lehrpersonen an den Berufsfachschulen, wo die Fachangestellten Gesundheit ihre schulische Ausbildung erhalten.
- Lehrpersonen, die an den bisherigen Schulen ihre Anstellung verlieren, können folgende Stellen angeboten werden:
 - a. Lehrperson an der Höheren Fachschule Gesundheit Zentralschweiz, wobei grundsätzlich eine Anstellung an allen drei Standorten möglich ist. Für die spezialisierten Lehrpersonen der Langzeitpflege wird das wahrscheinlich die Schule Zug sein, sofern sie über die Qualifikationen verfügen, um auf der Stufe einer Höheren Fachschule unterrichten zu können.
 - b. Lehrperson an Berufsfachschulen in Zug, Luzern oder Sarnen für den Fachkundeunterricht in den Klassen der Fachangestellten Gesundheit.
- Lehrpersonen, die in die Berufspraxis zurückkehren möchten, werden angesichts des zu erwartenden Personalmangels gute Beschäftigungsaussichten vorfinden.
- Mitarbeitende der Administration und des Hausdienstes werden teilweise eine Beschäftigung an der neuen Höheren Fachschule Gesundheit Zentralschweiz erhalten. Einzelne Mitarbeitende der Administration und des Hausdienstes werden sich aber nach einer neuen Beschäftigung umsehen müssen.

Die Verantwortung für das Personal tragen alle sechs Konkordatskantone gemeinsam. Der Schulrat hat einen dreiköpfigen Ausschuss eingesetzt, der bis Herbst 2005 einen Massnahmenplan für den Abbau der Schule zwischen 2006 und 2008 vorlegen soll. Dem Ausschuss gehören der Präsident des Schulrates, Regierungsrat Walter Suter (Zug), und die Schulratsmitglieder Richard Hensel (Schwyz) und Hildegard Steger-Zemp (Luzern) an. Bereits jetzt zeichnen sich im personellen Bereich gute Lösungen ab. Allfällige Kosten, die durch den Abbau entstehen, müssen von allen Konkordatskantonen getragen werden. Da sie sehr gering sein werden, können sie über die laufende Schulrechnung beglichen werden.

VII. Rechtliches

Gemäss Artikel 27 Absatz 1 des Konkordats gilt das Konkordat auf unbeschränkte Dauer. Es kann aber – auch wenn dies im Konkordat selber nicht explizit geregelt ist – durch übereinstimmenden Beschluss der Konkordatskantone auf einen beliebigen Zeitpunkt aufgelöst werden. Ein solcher gemeinsamer Auflösungsbeschluss kommt einem Auflösungsvertrag gleich, für dessen Abschluss nach § 67^{quater} der Staatsverfassung unser Rat zuständig ist. Unser Beschluss bedarf indes nach § 50 der Staatsverfassung beziehungsweise § 81 des Grossratsgesetzes der Genehmigung Ihres Rates, der nach diesen beiden Bestimmungen darüber per Dekret befindet. Zum gleichen Ergebnis führt der Grundsatz der Parallelität der Formen, nach welchem ein Beschluss nur in dem Verfahren abgeändert oder aufgehoben werden darf, in dem er ursprünglich erlassen wurde.

VIII. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, der Auflösung des Konkordats zwischen den Kantonen Luzern, Schwyz und Zug über den Betrieb einer Schule für praktische Krankenpflege am Spital und Pflegezentrum Baar zuzustimmen.

Luzern, 5. Juli 2005

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Dekret
über die Genehmigung der Auflösung des
Konkordats zwischen den Kantonen Luzern,
Schwyz und Zug über den Betrieb einer Schule für
praktische Krankenpflege am Spital
und Pflegezentrum Baar vom 22. Juni 1982**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. Juli 2005,

beschliesst:

1. Der Auflösung des Konkordats zwischen den Kantonen Luzern, Schwyz und Zug über den Betrieb einer Schule für praktische Krankenpflege am Spital und Pflegezentrum Baar vom 22. Juni 1982 wird zugestimmt.
2. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: